S 7 SB 388/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SB 388/01
Datum	10.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 27.06.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.11.2001 verurteilt, bei dem KlÃ¤ger einen Grad der Behinderung von 40 festzustellen. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen. Der Beklagte trÃ¤gt 1/5 der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he des Grades der Behinderung (GdB) des KlÃ¤gers und das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" (erhebliche Gehbehinderung).

Der im Jahre 0000 geborene KlÃ¤ger ist von Beruf Bergmechaniker.

Am 11. April 2001 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten die Feststellung von Behinderungen und eines GdB. Der Beklagte stellte mit Bescheid vom 27. Juni 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. November 2001 bei dem KlÃ¤ger einen GdB von 30 fest. Dabei legte er folgende GesundheitsstÃ¶rungen zu Grunde:

â□□ WirbelsÃ¤ulensyndrome, Wirbelgleiten, NervenstÃ¶rungen,
â□□ Bluthochdruck,
â□□ Operation Carpaltunnelsyndrom beidseits, Mononeuropathie.

Mit der am 16. November 2001 erhobenen Klage begehrt der KlÃ¤ger die Feststellung eines hÃ¶heren GdB und die Zuerkennung des Nachteilsausgleichs "G". Hinsichtlich der zunÃ¤chst ebenfalls begehrten Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen "aG", "H", "B" und "RF" hat der KlÃ¤ger die Klage am 5. April 2002 zurÃ¼ckgenommen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 27. Juni 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. November 2001 zu verurteilen, bei ihm ab Antragstellung im April 2001 einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 und das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist gestÃ¼tzt auf eine versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme von Dr. S vom 1. Juli 2002 der Auffassung, dass der GdB ab Antragstellung 40 betrage.

Das Gericht hat Dr. X, Arzt fÃ¼r Chirurgie bei dem Sozialmedizinischen Dienst der Bundesknappschaft in D zum SachverstÃ¤ndigen bestellt. Dr. X kommt in seinem medizinischen Gutachten vom 12. MÃ¤rz 2002 zu dem Ergebnis, dass bei dem KlÃ¤ger ein Bluthochdruck (Einzel-GdB 20) und ein WirbelsÃ¤ulensyndrom Ã¼ber zwei WirbelsÃ¤ulensegmente (HWS, LWS) mit Wirbelgleiten L5/S1 und wiederholten behandlungspflichtigen SchmerzzustÃ¤nden sowie SchÃ¤digung der Nervenwurzel L5 links mit neurogener SchÃ¤digung der Unterschenkelmuskulatur und daraus resultierender Geh- und Stehbehinderung (Einzel-GdB 40) vorlÃ¤gen. Der Gesamt-GdB sei seit April 2001 auf 40 einzuschÃ¤tzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte trotz des Nichterscheinens des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 10. Dezember 2002 eine Entscheidung treffen. Der KlÃ¤ger ist ebenso wie seine ProzessbevollmÃ¤chtigten ordnungsgemÃ¤Ã□ zum Termin geladen worden und auf die MÃ¶glichkeit einer Entscheidung nach Aktenlage hingewiesen worden. Im Ã□brigen hÃ¤lt es die Kammer nicht fÃ¼r akzeptabel, dass die den KlÃ¤ger vertretenden GewerkschaftssekretÃ¤re entschuldigungslos der

mÃ¼ndlichen Verhandlung fernbleiben.

Die Klage ist zulÃ¤ssig und teilweise begrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten erweisen sich soweit als rechtswidrig, als der GdB des KlÃ¤gers seit Antragstellung im April 2001 40 betrÃ¤gt.

Menschen sind behindert, wenn ihre kÃ¶rperliche Funktion, geistige FÃ¤higkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit lÃ¤nger als 6 Monate von dem fÃ¼r das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeintrÃ¤chtigt ist (Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs â Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen â (SGB IX). Die Auswirkungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt (Â§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Zum Zwecke der Gleichbehandlung ist bei der Festlegung des GdB im Regelfall von den Anhaltspunkten fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung aus dem Jahre 1996 (Anhaltspunkte 1996) auszugehen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer zu der Ãberzeugung gelangt, dass der GdB des KlÃ¤gers 40 betrÃ¤gt. Dabei geht die Kammer mit der versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme von Dr. S vom 1. Juli 2002 davon aus, dass entgegen der Auffassung des SachverstÃ¤ndigen Dr. X die FunktionseinschrÃ¤nkung der WirbelsÃ¤ule bei degenerativen VerÃ¤nderungen und Wirbelgleiten sowie NervenwurzelschÃ¤digung lediglich einen Einzel-GdB von 30 bedingt. Diese Bewertung trÃ¤gt den Anhaltspunkten 1996, Seite 140, Rechnung, die mittelgradige bis schwere funktionelle Auswirkungen in zwei WirbelsÃ¤ulenabschnitten fordern. Nach den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen kommt es auf Grund des WirbelsÃ¤ulensyndroms mit Wirbelgleiten der LendenwirbelsÃ¤ule zu SchmerzzustÃ¤nden auch bei geringer Belastung. DarÃ¼ber hinaus ist eine NervenschÃ¤digung L5 mit neurogener MuskelschÃ¤digung dokumentiert.

Hinsichtlich der Bewertung des Bluthochdrucks des KlÃ¤gers mit einem Einzel- GdB von 20 folgt die Kammer dem SachverstÃ¤ndigen Dr. X. Die fÃ¼r eine HÃ¶herbewertung einer mittelschweren Form der Hypertonie erforderliche erhebliche LeistungsbeeintrÃ¤chtigung (Anhaltspunkte 1996, Seite 92) ist nicht ersichtlich. Ein Nervenengpasssyndrom beider HÃ¤nde war bei der Begutachtung nicht mehr nachweisbar. Weder fand sich bei der Untersuchung eine Muskelartrophie im Bereich der HÃ¤nde, noch eine EinschrÃ¤nkung der Beweglichkeit, noch wurden von dem KlÃ¤ger Beschwerden in Bezug auf die HÃ¤nde geÃ¤uÃert. Ein Einzel-GdB-Wert ist von daher nicht zu vergeben.

Bei der Ermittlung des Gesamt-GdB dÃ¼rfen die Teil-GdB-Werte fÃ¼r die Auswirkungen der BeeintrÃ¤chtigungen in den einzelnen Funktionsbereichen nicht einfach addiert werden. Auch andere rein rechnerische Methoden scheiden aus. MaÃgeblich sind vielmehr die Auswirkungen der einzelnen BeeintrÃ¤chtigungen in ihrer Gesamtheit unter BerÃ¼cksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen (Â§ 69 Abs. 3 Satz 1 SGB IX). Dabei ist zu beachten, inwieweit die Auswirkungen der

einzelnen Behinderungen voneinander unabhÃ¤ngig sind und damit ganz verschiedene Bereiche im Ablauf des tÃ¤glichen Lebens betreffen, ob sich die Behinderungen Ã¼berschneiden und dass das AusmaÃ einer Behinderung vielfach durch hinzutretende GesundheitsstÃ¶rungen nicht verstÃ¤rkt wird. In der Regel ist von der BeeintrÃ¤chtigung auszugehen, die den hÃ¶chsten Einzel-GdB bedingt und dann im Hinblick auf alle weiteren BeeintrÃ¤chtigungen zu prÃ¼fen, ob und inwieweit hierdurch das AusmaÃ der Behinderungen grÃ¶Ãer wird, ob also wegen weiterer BeeintrÃ¤chtigungen der erste GdB angemessen zu erhÃ¶hen ist, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden. Von Ausnahmen abgesehen fÃ¼hren zusÃ¤tzliche leichte GesundheitsstÃ¶rungen, die nur einen GdB von 10 bedingen, nicht zu einer Zunahme des AusmaÃes der GesamtbeeintrÃ¤chtigung, die bei der Gesamtbeurteilung berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnte. Auch bei leichten TeilhabebeeintrÃ¤chtigungen mit einem GdB von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des AusmaÃes der Behinderung zu schlieÃen (vgl. Anhaltspunkte 1996, Nr. 19, Seite 33 ff.).

Bei der Bildung des Gesamt-GdB geht die Kammer von dem Hauptleiden des KlÃ¤gers, der FunktionseinschrÃ¤nkung der WirbelsÃ¤ule bei degenerativen VerÃ¤nderungen und Wirbelgleiten L5/S1, NervenwurzelschÃ¤digung L5 links mit einem Einzel-GdB von 30 aus. Dieser Wert wird um 10 erhÃ¶ht, um den unabhÃ¤ngig daneben bestehenden Bluthochdruck angemessen zu berÃ¼cksichtigen. Eine weitergehende ErhÃ¶hung des GdB auf 50 und damit die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft kommt nicht in Betracht. Dabei ist insbesondere zu berÃ¼ck sichtigen, dass sich der Bluthochdruck nach Auffassung des SachverstÃ¤ndigen Dr. X nicht verschlimmernd bemerkbar mache, da die Belastbarkeit des KlÃ¤gers auf Grund seines WirbelsÃ¤ulensyndroms bereits erheblich eingeschrÃ¤nkt sei und somit eine zusÃ¤tzliche EinschrÃ¤nkung bzw. zusÃ¤tzliche Behinderung durch den Hypertonus nicht zum tragen komme. Da die GesundheitsstÃ¶rung auf internistischem Gebiet bei dem KlÃ¤ger somit keine wesentlichen EinschrÃ¤nkungen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bedingt, kann sie auch keine weitere GdB-ErhÃ¶hung rechtfertigen.

Die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" scheitert bereits daran, dass nach Â§ 145 Abs. 1 SGB IX i.V.m. Â§ 146 Abs. 1 SGB IX nur schwerbehinderte Menschen mit erheblicher BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr den Nachteilsausgleich beanspruchen kÃ¶nnen. Der Schwerbehindertenstatus mit einem GdB vom 50 wird jedoch vom KlÃ¤ger gerade nicht erreicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Bei der Bildung der Kostenquote hat das Gericht einerseits das teilweise Obsiegen des KlÃ¤gers hinsichtlich der HÃ¶he des GdB und andererseits sein Unterliegen hinsichtlich der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und der ursprÃ¼nglich beantragten Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen von 5 Nachteilsausgleichen berÃ¼cksichtigt.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024